

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (21. Ausschuß)

zu dem von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung
gegen Strahlenbelastung (Strahlenschutzvorsorgegesetz — StrVG)
— Drucksache 10/6082 —**

A. Problem

Auf der Grundlage der Erfahrungen, die bei Maßnahmen zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung im Zusammenhang mit der weiträumigen radioaktiven Kontamination nach dem Reaktorunfall von Tschernobyl in Bund und Ländern gemacht wurden, sollen durch dieses Gesetz die rechtlichen Grundlagen für ein effektives und koordiniertes Vorgehen aller beteiligten Dienststellen in Bund und Ländern geschaffen werden.

B. Lösung

Sicherstellung einer bundesweiten Erhebung und Auswertung von Daten durch Bund und Länder über die radioaktive Belastung der Umwelt.

Bundeseinheitliche Festlegung der Meßmethoden und Sicherstellung einer zentralen Sammlung und Aufbereitung aller Meßdaten in Bund und Ländern und einer einheitlichen Bewertung durch den Bund.

Schaffung der Voraussetzungen für die Festlegung von Dosiswerten und Kontaminationswerten im Falle von Ereignissen mit möglichen nicht unerheblichen radiologischen Auswirkungen und darauf gegründete Maßnahmen und Empfehlungen zum Schutz der Bevölkerung.

Annahme des Gesetzesentwurfs mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen.

C. Alternativen

Die Fraktion der SPD hat dem Gesetzentwurf im ganzen ihre Zustimmung versagt.

Sie wendet sich u. a. gegen die ihrer Ansicht nach nicht ausreichende Abgrenzung zwischen Gefahrenabwehr und Gefahrenvorsorge, was wegen der unterschiedlichen Konsequenzen bedenklich sei, und gegen die nach ihrer Auffassung nicht ausreichende Beteiligung der Länder bei Eilverordnungen und bestimmten anderen Rechtsverordnungen. Zudem bestünden Zweifel an der Rechtsverbindlichkeit des im Gesetzentwurf vorgesehenen Begriffs „Empfehlungen“ sowie der ausreichenden Bestimmtheit von Begriffen wie „Dosiswerte“, „Kontaminationswerte“ und „mit nicht unerheblichen radiologischen Auswirkungen“. Die Beschreibung des Gesetzeszwecks, wonach die Folgen von Ereignissen mit möglichen radiologischen Auswirkungen u. a. „unter Berücksichtigung aller Umstände“ so gering wie möglich zu halten seien, hält sie darüber hinaus für eine Aufweichung des Minimierungsgebotes, also des atomrechtlichen Grundsatzes, daß derartige Folgen so gering wie möglich gehalten werden müssen. Ein geeigneter Ansatz sei das 30-mrem-Konzept der Strahlenschutzverordnung, das im Gesetz festgeschrieben werden müsse.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat dem Gesetzentwurf im ganzen aus grundsätzlichen Erwägungen ihre Zustimmung versagt.

D. Kosten

Der Vollzug des Gesetzes durch die zuständigen Bundesbehörden erfordert im Jahre 1987 Mehrausgaben von rund 28,3 Mio. DM. Davon entfallen auf einmalige investive Ausgaben 21,4 Mio. DM und auf laufende Ausgaben 6,9 Mio. DM. Hierin eingeschlossen sind 71,5 neue Stellen bei den für Messung und Bewertung zuständigen Bundesbehörden.

Zu den haushaltsmäßigen Schwerpunkten zählen dabei die Einrichtung der Zentralstelle für die Überwachung der Umweltradioaktivität, der Ausbau des Instituts für Atmosphärische Radioaktivität sowie die Verbesserung der Meßnetze des Deutschen Wetterdienstes und des Warndienstes des Bundesamtes für Zivilschutz.

Die Länder vollziehen — nach der nunmehr vorgesehenen Fassung des § 10 — die ihnen im Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Auftrag des Bundes. Die sich daraus ergebenden Ausgaben sind gemäß Artikel 104 a Abs. 2 GG vom Bund als Zweckausgaben zu erstatten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 10/6082 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 3. Dezember 1986

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Göhner	Dr. Blens	Schäfer (Offenburg)
Vorsitzender	Berichterstatler	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung gegen Strahlenbelastung (Strahlenschutzvorsorgegesetz — StrVG)

— Drucksache 10/6082 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (21. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

Gesetz zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung gegen Strahlenbelastung (Strahlenschutzvorsorgegesetz — StrVG)

Gesetz zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung gegen Strahlenbelastung (Strahlenschutzvorsorgegesetz — StrVG)

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

1. ABSCHNITT

1. ABSCHNITT

Allgemeines

Allgemeines

§ 1

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweckbestimmung

Zum Schutz der Bevölkerung ist die Radioaktivität in der Umwelt zu überwachen, um

Zum Schutz der Bevölkerung ist

1. *die Entwicklung der Radioaktivität festzustellen, zu bewerten und hierüber zu berichten,*
2. *bei einem drohenden oder eingetretenen kerntechnischen Unfall oder einem anderen Ereignis mit nicht unerheblichen radiologischen Auswirkungen diese möglichst frühzeitig festzustellen, zu bewerten und die der Lage angemessenen Maßnahmen zu treffen; mit diesen Maßnahmen soll die Strahlenexposition der Bevölkerung und die radioaktive Kontamination der Umwelt vermieden oder unter Berücksichtigung aller Umstände so gering wie möglich gehalten werden.*

1. die Radioaktivität in der Umwelt zu überwachen,
2. die Strahlenexposition der **Menschen** und die radioaktive Kontamination der Umwelt **im Falle von Ereignissen mit möglichen** nicht unerheblichen radiologischen Auswirkungen **unter Beachtung des Standes der Wissenschaft und** unter Berücksichtigung aller Umstände **durch angemessene Maßnahmen** so gering wie möglich zu halten.

2. ABSCHNITT

2. ABSCHNITT

Überwachung der Umweltradioaktivität

Überwachung der Umweltradioaktivität

§ 2

§ 2

Aufgaben des Bundes

Aufgaben des Bundes

Aufgaben des Bundes (§ 11 Abs. 1 bis 3) sind

(1) Aufgaben des Bundes sind

1. die *flächendeckende und großräumige Ermittlung der Radioaktivität*
 - a) in Luft und Niederschlägen,

1. die großräumige Ermittlung
 - a) **der Radioaktivität** in Luft und Niederschlägen,

Entwurf

- b) in Bundeswasserstraßen und in Nord- und Ostsee sowie
- c) *durch Messung der Gamma-Ortsdosisleistung im Bundesgebiet,*
- 2. die Entwicklung und Festlegung von Probenahme-, Analyse-, Meß- und Berechnungsverfahren, die Durchführung von Vergleichsmessungen und Vergleichsanalysen,
- 3. die Zusammenfassung, Aufbereitung und Dokumentation der vom Bund ermittelten sowie der von den Ländern und von Stellen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes übermittelten Daten,
- 4. *die Unterrichtung der Länder über Daten nach den Nummern 3 und 5,*
- 5. die Bewertung der Daten der Umweltradioaktivität *im Hinblick auf den Strahlenschutz und etwa erforderliche Maßnahmen mit überregionaler Bedeutung.*

§ 3

Aufgaben der Länder

- (1) Die Länder ermitteln die Radioaktivität insbesondere
- 1. in Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen und Bedarfsgegenständen sowie Arzneimitteln und deren Ausgangsstoffen,
- 2. in Futtermitteln,
- 3. im Trinkwasser, Grundwasser und in *Binnengewässern* außer Bundeswasserstraßen,
- 4. in Abwässern, im Klärschlamm *und in anderen Reststoffen oder Abfällen,*
- 5. im Boden und in Pflanzen.

Die Befugnis zu regionalen Ermittlungen der Radioaktivität in den in § 2 Nr. 1 genannten Bereichen bleibt unberührt.

- (2) Die Länder übermitteln die *erforderlichen* Daten an die Zentralstelle des Bundes für die Überwachung der Umweltradioaktivität.

§ 4

Informationssystem des Bundes

- (1) Die nach den §§ 2 und 3 *in Verbindung mit § 11* ermittelten Daten werden vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in ei-

Beschlüsse des 21. Ausschusses

- b) **der Radioaktivität** in Bundeswasserstraßen und in Nord- und Ostsee **außerhalb der Bundeswasserstraßen** sowie
- c) der Gamma-Ortsdosisleistung,
- 2. unverändert
- 3. unverändert
- 4. die Bewertung der Daten der Umweltradioaktivität, **soweit sie vom Bund oder im Auftrag des Bundes durch die Länder ermittelt worden sind,**
- 5. **die Übermittlung von Daten nach den Nummern 1 und 3 an die Länder und die Unterrichtung der Länder über die Bewertung der Daten nach Nummer 4.**

(2) Die Befugnis der Länder zu weitergehenden Ermittlungen der Radioaktivität in den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Bereichen bleibt unberührt.

(3) Die Meßstellen nach Absatz 1 Nr. 1 legt der Bund im Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde fest.

§ 3

Aufgaben der Länder

- (1) Die Länder ermitteln die Radioaktivität insbesondere
- 1. unverändert
- 2. unverändert
- 3. im Trinkwasser, Grundwasser und in **oberirdischen Gewässern** außer Bundeswasserstraßen,
- 4. in Abwässern, im Klärschlamm, in Reststoffen **und** Abfällen,
- 5. im Boden und in Pflanzen,
- 6. in Düngemitteln.**

- (2) Die Länder übermitteln die **gemäß Absatz 1 gewonnenen** Daten an die Zentralstelle des Bundes für die Überwachung der Umweltradioaktivität.

§ 4

Informationssystem des Bundes

- (1) Die nach den §§ 2 und 3 ermittelten Daten werden vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in einem Informationssy-

Entwurf

nem Informationssystem „Radioaktivität in der Umwelt“ zusammengefaßt. Hierzu wird die Zentralstelle des Bundes für die Überwachung der Umweltradioaktivität eingerichtet.

(2) Die zuständigen Behörden des Bundes übermitteln der Zentralstelle des Bundes für die Überwachung der Umweltradioaktivität die von ihnen ermittelten Daten.

§ 5

**Bewertung der Daten,
Unterrichtung des Deutschen Bundestages**

(1) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bewertet die Daten der Radioaktivität (§ 2 Nr. 5). Die Zentralstelle des Bundes für die Überwachung der Umweltradioaktivität unterstützt ihn bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe, insbesondere durch die Zusammenfassung, Aufbereitung und Dokumentation der Daten.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit leitet dem Deutschen Bundestag *alle zwei Jahre* einen Bericht über die Entwicklung der Radioaktivität in der Umwelt zu.

3. ABSCHNITT

Maßnahmen

§ 6

**Bestimmung von Dosiswerten
und Kontaminationswerten**

(1) Zur Erreichung des in § 1 genannten Zwecks *kann* der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft Dosiswerte und Kontaminationswerte durch Rechtsverordnung *bestimmen*.

(2) *Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann durch Rechtsverordnung* Berechnungsverfahren und Annahmen regeln, die der Bestimmung und Anwendung von Dosiswerten und Kontaminationswerten *nach Absatz 1* zugrunde gelegt werden.

Beschlüsse des 21. Ausschusses

stem „Radioaktivität in der Umwelt“ zusammengefaßt. Hierzu wird die Zentralstelle des Bundes für die Überwachung der Umweltradioaktivität eingerichtet.

(2) unverändert

(3) Die im Informationssystem des Bundes erfaßten Daten stehen der zuständigen Landesbehörde direkt zur Verfügung.

§ 5

**Bewertung der Daten,
Unterrichtung des Deutschen Bundestages
und des Bundesrates**

(1) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bewertet die Daten der Radioaktivität. Die Zentralstelle des Bundes für die Überwachung der Umweltradioaktivität unterstützt ihn bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe, insbesondere durch die Zusammenfassung, Aufbereitung und Dokumentation der Daten.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit leitet dem Deutschen Bundestag **und dem Bundesrat jeweils einmal im Jahr** einen Bericht über die Entwicklung der Radioaktivität in der Umwelt zu.

3. ABSCHNITT

Maßnahmen

§ 6

**Bestimmung von Dosiswerten
und Kontaminationswerten**

(1) Zur Erreichung des in § 1 genannten Zwecks **wird** der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit **ermächtigt**,

1. Dosiswerte,

2. Kontaminationswerte,

3. Berechnungsverfahren und Annahmen, die der Bestimmung von Dosiswerten und Kontaminationswerten zugrunde gelegt werden,

durch Rechtsverordnung **festzulegen. Rechtsverordnungen nach den Nummern 1 und 2** ergehen im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft.

Entwurf

(3) Rechtsverordnungen nach *den Absätzen 1 und 2* bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Soweit Regelungen noch nicht bestehen oder bestehende Regelungen *der Lage* nicht angemessen sind, können bei Eilbedürftigkeit im Falle eines *drohenden oder eingetretenen kerntechnischen Unfalls oder eines anderen* Ereignisses mit nicht unerheblichen radiologischen Auswirkungen die Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates und ohne *die nach Absatz 1* zu beteiligenden Bundesminister erlassen werden; sie treten spätestens *sechs* Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates und im Einvernehmen mit den zu beteiligenden Bundesministern verlängert werden.

§ 7

**Verbote und Beschränkungen
bei Lebensmitteln, Futtermitteln
und Arzneimitteln**

(1) Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung zur Einhaltung der nach § 6 bestimmten Kontaminationswerte

1. das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen und Bedarfsgegenständen sowie Arzneimitteln und deren Ausgangsstoffen,
2. das Verbringen von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen und Bedarfsgegenständen sowie Arzneimitteln und deren Ausgangsstoffen in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes

verbieten oder beschränken.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung zur Einhaltung der nach § 6 bestimmten Kontaminationswerte

1. das Verfüttern oder Inverkehrbringen von Futtermitteln,
2. das Verbringen von Futtermitteln in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes

verbieten oder beschränken.

Beschlüsse des 21. Ausschusses

(2) Rechtsverordnungen nach **Absatz 1** bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Soweit Regelungen noch nicht bestehen oder bestehende Regelungen **zur Erreichung des in § 1 Nr. 2 genannten Zwecks** nicht angemessen sind, können bei Eilbedürftigkeit im Falle eines Ereignisses mit nicht unerheblichen radiologischen Auswirkungen die Rechtsverordnungen ohne **die** Zustimmung des Bundesrates und ohne **das Einvernehmen der** zu beteiligenden Bundesminister erlassen werden; sie treten spätestens **zwei** Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates und im Einvernehmen mit den zu beteiligenden Bundesministern verlängert werden. **Rechtsverordnungen nach Satz 2, die bestehende Regelungen ändern, sind unverzüglich aufzuheben, wenn es der Bundesrat verlangt.**

§ 7

**Verbote und Beschränkungen
bei Lebensmitteln, Futtermitteln,
Arzneimitteln
und sonstigen Stoffen**

(1) Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung zur Einhaltung der nach § 6 bestimmten Kontaminationswerte

1. unverändert
2. das Verbringen von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen und Bedarfsgegenständen sowie Arzneimitteln und deren Ausgangsstoffen in den, **durch den** oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes

verbieten oder beschränken.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung zur Einhaltung der nach § 6 bestimmten Kontaminationswerte

1. unverändert
2. das Verbringen von Futtermitteln in den, **durch den** oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes

verbieten oder beschränken.

(3) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, für Ernährung, Landwirtschaft

Entwurf

(3) Für den Erlass von Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 6 Abs. 3 mit der Maßgabe, daß auch bei Eilbedürftigkeit mit den zu beteiligten Bundesministern das Einvernehmen herzustellen ist.

(4) Zur Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 8

**Befugnisse von Bundesbehörden
im grenzüberschreitenden Verkehr**

(1) Die Grenzschutzstellen und die Zollstellen sind berechtigt, zur Einhaltung der nach § 6 bestimmten Kontaminationswerte im grenzüberschreitenden Verkehr die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere

1. Maßnahmen zur Dekontamination von Fahrzeugen und anderen Sachen zu treffen,
2. kontaminierte Fahrzeuge und andere kontaminierte Sachen zurückzuweisen oder sie an die zuständigen Behörden zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen weiterzuleiten.

Sie können ferner Personen auf das für den vorsorgenden Gesundheitsschutz Erforderliche hinweisen.

(2) Die Zollstellen sind berechtigt, zur Überwachung der nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 erlassenen Verbote und Beschränkungen

1. Warensendungen sowie deren Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel bei dem Verbringen in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes anzuhalten,
2. die zuständigen Verwaltungsbehörden über Warensendungen der in Nummer 1 genannten Art zu unterrichten,
3. bei Warensendungen der in Nummer 1 genannten Art anzuordnen, daß sie auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten der zuständigen Verwaltungsbehörde vorgeführt werden.

Warensendungen, für die Verbote und Beschränkungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 bestehen, können von den Zollstellen zurückgewiesen werden.

(3) Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen die in Absatz 2

Beschlüsse des 21. Ausschusses

und Forsten und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung zur Einhaltung der nach § 6 bestimmten Dosiswerte oder Kontaminationswerte

1. die Verwertung oder Verwendung von Gegenständen, Reststoffen oder sonstigen Stoffen verbieten oder beschränken,

2. die Beseitigung von Abfall regeln.

(4) Für den Erlass von Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(5) Zur Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften sind die Absätze 1 bis 4 entsprechend **anwendbar.**

§ 8

Befugnisse im grenzüberschreitenden Verkehr

(1) Die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden sind berechtigt, zur Einhaltung der nach § 6 bestimmten Kontaminationswerte die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere

1. unverändert
2. unverändert

Sie können ferner Personen auf das für den vorsorgenden Gesundheitsschutz Erforderliche hinweisen.

(2) Die Zollstellen sind berechtigt, zur Überwachung der nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 erlassenen Verbote und Beschränkungen

1. unverändert
2. die zuständigen Verwaltungsbehörden über Warensendungen zu unterrichten,
3. bei Warensendungen anzuordnen, daß sie auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten der zuständigen Verwaltungsbehörde vorgeführt werden.

Warensendungen, für die Verbote und Beschränkungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 bestehen, können von den Zollstellen zurückgewiesen werden.

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

genannten Aufgaben durch Vereinbarung mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg dem Freihafenamt übertragen. § 14 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 9

**Empfehlungen des Bundesministers
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

(1) Zur Erreichung des in § 1 genannten Zwecks kann der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bevölkerung bestimmte Verhaltensweisen empfehlen. Soweit Empfehlungen Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, Bedarfsgegenstände, Arzneimittel und deren Ausgangsstoffe sowie Futtermittel betreffen, ergehen sie im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft.

(2) Soweit der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit von seiner Befugnis nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht, können die zuständigen obersten Landesbehörden mit seiner Zustimmung Empfehlungen an die Bevölkerung richten.

4. ABSCHNITT

**Auftragsverwaltung,
Verwaltungsbehörden des Bundes,
Einschränkung von Grundrechten**

§ 10

Auftragsverwaltung

(1) Dieses Gesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen **Rechtsvorschriften** werden im Auftrag des Bundes durch die Länder ausgeführt, soweit nicht bundeseigene Verwaltung vorgesehen ist. Die Aufgaben nach § 3 werden von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit *kann* mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes *erlassen*. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Ermitteln, Übermitteln, Zusammenfassen, Aufbereiten und Dokumentieren von Daten der Radioaktivität. Bei bundeseigener Verwaltung bedürfen allgemeine Verwaltungsvorschriften nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(3) Allgemeine Verwaltungsvorschriften können zur Ausführung von Rechtsverordnungen nach § 7 Abs. 1 vom Bundesminister für Jugend, Familie,

§ 9

**Empfehlungen des Bundesministers
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

(1) Zur Erreichung des in § 1 genannten Zwecks kann der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bevölkerung bestimmte Verhaltensweisen empfehlen. **Die Empfehlungen sollen im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden ergehen.** Soweit Empfehlungen Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, Bedarfsgegenstände, Arzneimittel und deren Ausgangsstoffe sowie Futtermittel betreffen, ergehen sie im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft.

(2) Soweit es sich um Ereignisse im Gebiet eines Landes mit ausschließlich örtlichen Auswirkungen handelt, kann die zuständige oberste Landesbehörde Empfehlungen an die Bevölkerung richten.

4. ABSCHNITT

**Auftragsverwaltung,
Verwaltungsbehörden des Bundes,
Betretungsrecht und Probenahme**

§ 10

Auftragsverwaltung

(1) Dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen **Rechtsverordnungen** werden im Auftrag des Bundes durch die Länder ausgeführt, soweit nicht bundeseigene Verwaltung vorgesehen ist. Die Aufgaben nach § 2 Abs. 2 werden von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt. **Im Bereich der Bundeswehr obliegt der Vollzug dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den zuständigen Stellen der Bundeswehr.**

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit **erläßt** mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Ermitteln, Übermitteln, Zusammenfassen, Aufbereiten und Dokumentieren von Daten der Radioaktivität. Bei bundeseigener Verwaltung bedürfen allgemeine Verwaltungsvorschriften nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(3) Allgemeine Verwaltungsvorschriften können zur Ausführung von Rechtsverordnungen nach § 7 Abs. 1 vom Bundesminister für Jugend, Familie,

Entwurf

Frauen und Gesundheit *und* zur Ausführung von Rechtsverordnungen nach § 7 Abs. 2 vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten jeweils im Einvernehmen mit den dort genannten Bundesministern mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. § 7 Abs. 3 *und* 4 gilt entsprechend.

§ 11

Verwaltungsbehörden des Bundes

(1) Zur Erfüllung *der* Aufgaben des Bundes nach § 2 Nr. 1 bis 3 sind zuständig für die Bereiche

1. Luft und Niederschläge (Messung und Ausbreitungsprognose) der Deutsche Wetterdienst mit seinen Dienststellen,
2. Luft und Niederschläge (Spurenanalyse *und Höhenprofile*) das Bundesamt für Zivilschutz mit seinem Institut für Atmosphärische Radioaktivität,

3. Bundeswasserstraßen außer Küstengewässern (Wasser, Schwebstoffe, Sediment) die Bundesanstalt für Gewässerkunde,
4. Nord- und Ostsee einschließlich Küstengewässer (Meerwasser, Schwebstoffe, Sediment) das Deutsche Hydrographische Institut,
5. Gamma-Ortsdosisleistung das Bundesamt für Zivilschutz mit seinen Warnämtern.

(2) Zur Erfüllung *der* Aufgaben des Bundes nach § 2 Nr. 2 und 3 sind zuständig für die Bereiche

1. Lebensmittel die Bundesforschungsanstalt für Ernährung,
2. Milch, Milchprodukte, Futtermittel, Boden *und* Pflanzen die Bundesanstalt für Milchwirtschaft,
3. Fische, Fischprodukte, Krusten- und Schalentiere, Wasserpflanzen und Plankton die Bundesforschungsanstalt für Fischerei mit ihrem Labor für Radioökologie der Gewässer,

Beschlüsse des 21. Ausschusses

Frauen und Gesundheit, zur Ausführung von Rechtsverordnungen nach § 7 Abs. 2 vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten **und zur Ausführung von Rechtsverordnungen nach § 7 Abs. 3 vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** jeweils im Einvernehmen mit den dort genannten Bundesministern mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 11

Verwaltungsbehörden des Bundes

(1) Zur Erfüllung **von** Aufgaben des Bundes nach § 2 **Abs. 1 Nr. 1 und 2** sind zuständig **im Bereich** Luft und Niederschläge für

1. Messung und Ausbreitungsprognose der Deutsche Wetterdienst mit seinen Dienststellen,
2. Spurenanalyse das Bundesamt für Zivilschutz mit seinem Institut für Atmosphärische Radioaktivität,
3. Gamma-Ortsdosisleistung das Bundesamt für Zivilschutz mit seinen Warnämtern.

(2) Zur Erfüllung **von** Aufgaben des Bundes nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ist zuständig **im Bereich** Luft und Niederschläge für die Zusammenfassung und Aufbereitung der vom Bund ermittelten Daten das Bundesamt für Zivilschutz mit seinem Institut für Atmosphärische Radioaktivität.

(3) Zur Erfüllung **von** Aufgaben des Bundes nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sind zuständig für die Bereiche

1. Bundeswasserstraßen außer Küstengewässern (Wasser, Schwebstoffe, Sediment) die Bundesanstalt für Gewässerkunde,
2. Nord- und Ostsee einschließlich Küstengewässer (Meerwasser, Schwebstoffe, Sediment) das Deutsche Hydrographische Institut.

(4) Zur Erfüllung **von** Aufgaben des Bundes nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sind zuständig für die Bereiche

1. unverändert
2. Milch, Milchprodukte, Futtermittel, Boden, Pflanzen **und Düngemittel** die Bundesanstalt für Milchwirtschaft,
3. unverändert

Entwurf

4. Tabakerzeugnisse, Bedarfsgegenstände, Arzneimittel und deren Ausgangsstoffe das Bundesgesundheitsamt, Institut für Strahlenhygiene,
5. *Binnengewässer* die Bundesanstalt für Gewässerkunde,
6. Trinkwasser, Grundwasser, Abwasser, Klärschlamm, Reststoffe und Abfälle das Bundesgesundheitsamt, Institut für Wasser-, Boden- und Lufthygiene.

(3) Zentralstelle des Bundes für die Überwachung der Umweltradioaktivität zur Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Nr. 3 und 4 und § 5 Abs. 1 Satz 2 ist bis zu einer anderweitigen Regelung nach Absatz 4 das Bundesgesundheitsamt, Institut für Strahlenhygiene.

(4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung die Aufgaben nach § 2 Nr. 1 bis 4 und § 5 Abs. 1 Satz 2 anderen selbständigen Bundesoberbehörden und bundesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts übertragen.

§ 12

Einschränkung von Grundrechten

Die Beauftragten der zuständigen Behörden sind berechtigt, Grundstücke und Betriebs- und Geschäftsräume während der Betriebs- und Arbeitszeit zu betreten, die Radioaktivität zu ermitteln und Proben zu nehmen. *Sie dürfen Wohnungen und außerhalb der Betriebs- und Arbeitszeit Betriebsgrundstücke und Geschäftsräume nur betreten, wenn die Ermittlung der Radioaktivität und die Probenahme zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich sind; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.*

Beschlüsse des 21. Ausschusses

4. unverändert
5. **Oberirdische Gewässer** die Bundesanstalt für Gewässerkunde,
6. unverändert

(5) Zur Erfüllung von Aufgaben des Bundes nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist die Physikalisch-Technische Bundesanstalt für die Bereitstellung von Radioaktivitätsstandards zuständig.

(6) Zentralstelle des Bundes für die Überwachung der Umweltradioaktivität zur Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 5 und § 5 Abs. 1 Satz 2 ist bis zu einer anderweitigen Regelung nach Absatz 7 das Bundesgesundheitsamt, Institut für Strahlenhygiene.

(7) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 und § 5 Abs. 1 Satz 2 anderen selbständigen Bundesoberbehörden und bundesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts übertragen.

(8) Im Land Berlin nimmt der Deutsche Wetterdienst mit seiner dortigen Dienststelle die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 wahr.

§ 12

Betretungsrecht und Probenahme

Die Beauftragten der zuständigen Behörden sind berechtigt, Grundstücke und Betriebs- und Geschäftsräume während der Betriebs- und Arbeitszeit zu betreten, die Radioaktivität zu ermitteln und Proben zu nehmen.

Entwurf

5. ABSCHNITT

**Bußgeldvorschrift,
Änderung von Rechtsvorschriften,
Schlußvorschriften**

§ 13

Bußgeldvorschrift

Ordnungswidrig handelt, wer *vorsätzlich oder fahrlässig*

1. *einer Rechtsverordnung nach § 7, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand ausdrücklich auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder*
2. *einer erlassenen vollziehbaren Verfügung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1*
zuwiderhandelt.

§ 14

Änderung von Rechtsvorschriften

(1) § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) zuletzt geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

„2. das Inverkehrbringen von Lebensmitteln zu verbieten oder zu beschränken, die einer Einwirkung durch Verunreinigungen der Luft, des Wassers oder des Bodens ausgesetzt waren;“

(2) Nach § 1 Nr. 3 Buchstabe j des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834), das durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1976 (BGBl. I S. 1801) zuletzt geändert worden ist, wird der Buchstabe k angefügt:

Beschlüsse des 21. Ausschusses

5. ABSCHNITT

**Straf- und Bußgeldvorschriften,
Schlußvorschriften**

§ 13

Straftaten

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1, 2 oder 3 jeweils auch in Verbindung mit Abs. 5 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer *eine der in § 13 bezeichneten Handlungen fahrlässig* begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer *vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 zuwiderhandelt.*

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 15

Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 13 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 14 bezieht, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 16

Änderung von Rechtsvorschriften

(1) In § 9 Abs. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946; BGBl. 1975 I S. 2652), das gemäß Artikel 2 der Dritten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) zuletzt geändert worden ist, werden folgende Worte gestrichen:

„durch radioaktive Stoffe oder“.

(2) Nach § 1 Nr. 3 Buchstabe j des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834), das durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1976 (BGBl. I S. 1801) zuletzt geändert worden ist, wird folgender Buchstabe k angefügt:

Entwurf

„k) § 8 Abs. 1 und 2 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes vom ... (BGBl. I S. ...)“.

(3) Absatz 2 gilt nicht im Land Berlin.

§ 15

Verhältnis zu anderen Gesetzen

Die Vorschriften des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst vom 11. November 1952 (BGBl. I S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 796), des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314), geändert durch Gesetz vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613), des Gesetzes über den Zivilschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1976 (BGBl. I S. 2109) und des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. August 1976 (BGBl. I S. 2046), bleiben unberührt.

§ 16

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 21. Ausschusses

„k) § 8 Abs. 1 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes vom ... (BGBl. I S. ...)“.

(3) unverändert

entfällt

§ 17

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Blens und Schäfer (Offenburg)

I. Allgemeines

1. Ausschußüberweisung

Der Bundestag hat den Entwurf eines Gesetzes zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung gegen Strahlenbelastung (Strahlenschutzvorsorgegesetz — StrVG) in seiner 235. Sitzung am 2. Oktober 1986 an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit federführend sowie an den Innenausschuß, den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Ausschuß für Wirtschaft sowie den Haushaltsausschuß zur Mitberatung und an den Haushaltsausschuß darüber hinaus gemäß § 96 GO überwiesen.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloß in seiner 9. Sitzung am 3. Oktober 1986, eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchzuführen. Diese fand in der 13. Sitzung am 3. November 1986 statt. Das Gesetz wurde in der 16. Sitzung am 12. November 1986, der 17. Sitzung am 17. November 1986 und der 18. Sitzung am 26. November 1986 beraten.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs entsprechend der vorgeschlagenen Fassung zu empfehlen.

2. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

a) Innenausschuß

Der Innenausschuß hat in seiner Sitzung am 12. November 1986 mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der SPD beschlossen, dem Gesetzentwurf mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die Vorschläge des Bundesrates auf BR-Drucksache 428/86 berücksichtigt werden.

b) Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat in seiner Sitzung am 15. Oktober 1986 folgende Empfehlungen beschlossen:

1. In § 6 Abs. 1 und 2 soll jeweils das Wort „kann“ durch „soll“ ersetzt werden.

2. § 7 soll wie folgt geändert werden:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Verbote und Beschränkungen bei Lebensmitteln,

Futtermitteln, Arzneimitteln und Klärschlamm“;

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2 a eingefügt:

„(2a) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit durch Rechtsverordnung zur Einhaltung der nach § 6 bestimmten Kontaminationswerte das Aufbringen von Klärschlamm auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden beschränken oder verbieten.“

Diese Ergänzung sei erforderlich, weil kontaminierter Klärschlamm eine zusätzliche Belastung des Bodens darstelle und vor allem auf Grünland damit eine zusätzliche Kontamination des Futters, insbesondere durch Verschmutzung, verursacht werde. Der in § 1 verankerte Gesichtspunkt „Schutz der Bevölkerung“ treffe daher in gleicher Weise zu wie bei den Absätzen 1 und 2 der geänderten Vorschrift.

Außerdem sei die Ergänzung unter dem Gesichtspunkt notwendig, daß aufgrund der ermittelten Meßwerte für Klärschlamm bundeseinheitliche Regelungen getroffen werden.

c) Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Sitzung am 5. November 1986 mit der Mehrheit seiner Stimmen die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen. Er hat zugleich den federführenden Ausschuß gebeten zu prüfen, ob durch Vorsorgemaßnahmen aufgrund des Gesetzes, insbesondere aufgrund des § 7, Schäden entstehen können, deren Entschädigung durch das Atomgesetz nicht geregelt ist, und ob gegebenenfalls eine Entschädigungsregelung hierfür in das Gesetz eingefügt werden sollte.

d) Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 1986 dem Gesetzentwurf zugestimmt und hinzugefügt, er gehe davon aus, daß die Bundesregierung für die Überwachung der Aufgaben eine zuständige Verwaltungsbehörde bestimme. — Über die Vereinbarkeit der Beschlüsse des federführenden Ausschusses mit der Haushaltslage wird der Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung gesondert Bericht erstatten.

3. Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung hatte dem Bundesrat Ende September 1986 einen gleichlautenden Gesetzentwurf zugeleitet (BR-Drucksache 428/86). Im Laufe des Monats Oktober 1986 berieten der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (federführend) und der Finanzausschuß, der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit sowie der Rechtsausschuß den Gesetzentwurf. Der federführende Ausschuß des Bundesrates legte dem Plenum am 28. Oktober 1986 eine Beschlußempfehlung vor. Der Bundesrat stimmte dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 7. November 1986 zu (BR-Drucksache 428/86 [Beschluß]). Hinsichtlich Art und Begründung der Änderungsvorschläge wird auf diese Drucksache verwiesen. Zum Gesetzentwurf im ganzen betonte der Bundesrat, er gehe davon aus, daß die Aufgaben und Befugnisse zur Überwachung der Radioaktivität und zur Abwehr von Gefahren nach anderen Vorschriften durch das Strahlenschutzvorsorgegesetz unberührt bleiben. Dies gelte insbesondere für die Kompetenzen der Länder auf den Gebieten des allgemeinen Sicherheitsrechts und des friedensmäßigen Katastrophenschutzes.

Dem Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Bundestages lagen die Empfehlungen der Ausschüsse sowie des Plenums des Bundesrates rechtzeitig vor, so daß sie in die Beratungen einbezogen werden konnten. Die Beschlüsse bezogen sich nicht nur auf materielle Fragen, sondern nicht zuletzt auf die genaue Abgrenzung der Zuständigkeiten von Bund und Ländern (und die damit verbundene Kostenaufteilung) sowie die Mitwirkung der Ländervertretung beim Erlaß von Rechtsverordnungen.

Soweit den Vorschlägen des Bundesrates gefolgt wurde, wird zur Begründung auf die BR-Drucksache 428/86 (Beschluß) verwiesen.

II. Zur Beschlußempfehlung

1. Zur Überschrift

Die Fraktion der SPD hat in den Ausschußberatungen mehrfach die Frage aufgeworfen, ob in dem Gesetzentwurf ausreichend zwischen Gefahrenabwehr und Gefahrenvorsorge unterschieden werde. Diese Frage sei deshalb von Bedeutung, weil nach Auffassung verschiedener Sachverständiger wie auch der Bundesregierung bestimmte Grenzwerte nur Ausdruck extremer Vorsorge seien, aber nicht bei der Gefahrenabwehr zugrunde gelegt werden könnten. Konsequenterweise müßte das Gesetz dann eine andere Bezeichnung erhalten, beispielsweise „Gesetz zur Gefahrenabwehr und -vorsorge“ oder „Strahlenschutzvorsorge- und Katastrophenschutzbewältigungsgesetz“. Auch die Vertreterin der Fraktion DIE GRÜNEN vertrat den Standpunkt, daß die Bezeichnung des Gesetzes als „Strahlenschutzvorsorgegesetz“ nicht dem tatsächlichen Regelungsinhalt entspreche. Die Bundesregierung wies demgegenüber darauf hin, daß die Ge-

sundheitsvorsorge entsprechend dem Minimierungsgebot über die Gefahrenabwehr hinausgehe, so daß in diesem Gesetz eine Abgrenzung nicht erforderlich sei.

— Änderungsanträge wurden nicht gestellt.

Zum Ersten Abschnitt

Zu § 1

Der Wortlaut des § 1 ist — teilweise auf Vorschlag des Bundesrates — gestrafft und verdeutlicht worden. In Nummer 1 sind die Bewertung und Berichterstattung über die Entwicklung der Radioaktivität herausgenommen worden, da sie lediglich ein Mittel sind, um den Gesetzeszweck zu erreichen. Es wurde daher insoweit lediglich als Gesetzeszweck die Überwachung der Radioaktivität in der Umwelt festgelegt. In Nummer 2 wurde hinzugefügt, daß bei den Maßnahmen zur Minimierung der Strahlenexposition neben den bereits im Regierungsentwurf genannten Kriterien der Stand der Wissenschaft beachtet werden soll. Die übrigen Veränderungen der Nummer 2 sind lediglich redaktioneller Art; die Streichung des Wortes „vermieden“ dient der Straffung, weil das Gebot, die Strahlenexposition des Menschen und die radioaktive Kontamination der Umwelt „so gering wie möglich zu halten“, die Vermeidung einschließt. Im übrigen wird auf die Begründung zur Beschlußempfehlung des Bundesrates verwiesen.

Die Fraktion der SPD hatte empfohlen, die Worte „unter Berücksichtigung aller Umstände“ zu streichen, da sie in ihnen eine Aufweichung des Minimierungsgebotes sah. Die Vertreter der Koalitionsfraktionen betonten demgegenüber, daß die Formulierung „unter Berücksichtigung aller Umstände“ nur den ohnehin geltenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wiedergebe; das Minimierungsgebot ergebe sich eindeutig aus den Worten „so gering wie möglich zu halten“.

Die Änderungsvorschläge der Koalitionsfraktionen zu § 1 wurden gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen angenommen.

Zu § 2

1. In Absatz 1 ist auf Vorschlag des Bundesrates aus redaktionellen Gründen der Klammerzusatz „(§ 11 Abs. 1 bis 3)“ gestrichen worden. Mit der Streichung der Worte „flächendeckende und“ soll entsprechend einem Vorschlag des Bundesrates der Handlungsspielraum der Länder erweitert werden. Die übrigen Änderungen dienen der Klarstellung.
2. Aus systematischen Gründen sind auf Vorschlag des Bundesrates die Nummern 4 und 5 getauscht worden. In Nummer 4 (neu) — bisher Nummer 5 — ist klargestellt worden, daß Aufgabe des Bundes die Bewertung der vom Bund oder im Auftrag des Bundes durch die Länder ermittelten Daten ist. Die Fraktion der SPD hatte auf einen

im Bundesrat eingebracht, aber dort von der Mehrheit abgelehnten Antrag hingewiesen, wonach Nummer 4 die Fassung erhalten sollte „die Bewertung der Daten der Umweltradioaktivität, soweit sie von länderübergreifender Bedeutung sind.“

Damit sollte sichergestellt werden, daß die Länder Daten, die nicht von länderübergreifender Bedeutung seien, selbst bewerten dürften. Der Vorschlag wurde vom Ausschuß aber nicht aufgegriffen, weil man nach den Erfahrungen von Tschernobyl auf eine einheitliche Bewertung der Daten Wert legte.

3. Die Absätze 2 und 3 sind entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates eingefügt worden; zur Begründung wird auf dessen Beschlußempfehlung verwiesen.

Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen zu § 2 wurden mit Mehrheit gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen angenommen.

Zu § 3

Die auf Vorschläge des Bundesrates zurückgehenden Änderungen von § 3 sind überwiegend redaktioneller Natur. Darüber hinaus ist in Absatz 1 als Nummer 6 „in Düngemitteln“ eingefügt worden, da die Ermittlung der Radioaktivität in Düngemitteln ähnlich wichtig sei wie in den anderen Bereichen. In den Ausschußberatungen wurde deutlich gemacht, daß mit dem Begriff „Düngemittel“ sowohl natürliche wie auch künstliche Düngemittel gemeint sind.

Die Änderungsanträge zu § 3 wurden von den Abgeordneten der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimme der Vertreterin der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

Zu § 4

1. Auf Vorschlag des Bundesrates wurden in Absatz 1 Satz 1 die Worte „in Verbindung mit § 11“ gestrichen, weil sie für überflüssig gehalten werden.

Ebenfalls auf Vorschlag des Bundesrates wurde der neue Absatz 3 eingefügt. Durch diese Ergänzung soll den Ländern der jederzeitige und unmittelbare Zugriff auf die im Informationssystem des Bundes erfaßten Daten ermöglicht werden. Die Änderungsanträge zu § 4 wurden mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimme der Vertreterin der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

Zu § 5

Die Änderungen zu § 5 entsprechen den Vorschlägen des Bundesrates. So ist in Satz 1 der überflüssige Klammerzusatz gestrichen worden. Die Berichte nach Absatz 2 sollen künftig nicht alle zwei Jahre, sondern jährlich vorgelegt werden, und zwar

nicht nur dem Bundestag, sondern auch dem Bundesrat. Dementsprechend muß auch die Überschrift geändert werden.

Die Änderungen wurden mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimme der Vertreterin der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

Zu § 6

In § 6 wurden die Bundesratsvorschläge im wesentlichen übernommen, teilweise aber redaktionell verändert. Insbesondere sind mit dem neuen Absatz 1 die ersten beiden Absätze des Regierungsentwurfs in gestraffter Form zusammengefaßt worden, ohne daß damit eine inhaltliche Änderung verbunden ist. Der Auffassung des Bundesrates, die Festlegung von ereignisunabhängigen Kontaminationswerten sei nachteilig, ist der Ausschuß nicht gefolgt.

In Absatz 2 (neu) — entsprechend dem Absatz 3 des Regierungsentwurfs — ist die Änderung in Satz 1 eine Folgeänderung der Zusammenfassung der bisherigen ersten beiden Absätze.

In Satz 2 sind auf Vorschlag des Bundesrates die Worte „die Lage“ durch die Worte „zur Erreichung des in § 1 Nr. 2 genannten Zwecks“ ersetzt worden; damit sollte der Regelungszweck klargestellt und verdeutlicht werden.

Das auslösende Ereignis, das zu einer Eilverordnung führen kann, ist redaktionell in gestraffter Form beschrieben worden; die Formulierung „im Falle eines Ereignisses mit nicht unerheblichen radiologischen Auswirkungen“ deckt nach Auffassung des Ausschusses alle in Frage kommenden Fälle ab. Im übrigen ist in Satz 2 — abgesehen von redaktionellen Änderungen — insbesondere die Frist für das Außerkrafttreten der Eilverordnungen von sechs Monaten auf zwei Monate verkürzt worden. Dies geht auf den Wunsch des Bundesrates zurück, der den Standpunkt vertreten hatte, daß er bei Eilverordnungen möglichst umgehend beteiligt werden müsse. Innerhalb dieser erforderlichen, aber auch ausreichenden Zweimonatsfrist könne, wie der Bundesrat betont hat, die für eine Verlängerung der Geltungsdauer notwendige Zustimmung des Bundesrates (§ 6 Abs. 2 Satz 3) eingeholt werden.

Zusätzlich ist als letzter Satz eingefügt worden, daß Rechtsverordnungen nach Satz 2, die bestehende Regelungen ändern, unverzüglich aufzuheben sind, wenn es der Bundesrat verlangt. Der Bundesrat soll auf diese Weise in die Lage versetzt werden, im Ereignisfall die Aufhebung von Verordnungen zu verlangen, mit denen Verordnungen geändert worden sind, die mit seiner Zustimmung erlassen worden sind. Für andere Verordnungen gilt dieser Satz nicht.

Die Fraktion der SPD hat im Ausschuß die Frage aufgeworfen, ob die in den Absätzen 1 und 2 verwandten Begriffe „Dosiswerte“, „Kontaminations-

werte“ und „mit nicht unerheblichen radiologischen Auswirkungen“ hinreichend bestimmt und klar seien. Insoweit bestünden erhebliche Zweifel, ob die Vorschrift den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Artikels 80 des Grundgesetzes gerecht werde. Zu den ersten beiden Begriffen hatte auch der Rechtsausschuß des Bundesrates mit Mehrheit den Standpunkt vertreten, daß sie so abstrakt und weit gefaßt seien, daß aus ihnen auch unter Berücksichtigung des in § 1 des Gesetzentwurfs niedergelegten Regelungszwecks und der Bedeutung der Kontaminationswerte für die in § 7 und § 8 vorgesehenen Regelungen und Maßnahmen kein hinreichend bestimmtes Programm für den Inhalt der zu erlassenden Rechtsverordnungen entnommen werden könne.

Die Ausschlußmehrheit hat dem gegenüber betont, daß inzwischen durch die Neufassung des Gesetzentwurfs eine weitere Konkretisierung erreicht sei. § 6 Abs. 1 Satz 1 verweise nämlich auf den in § 1 des Gesetzentwurfs genannten Zweck des Gesetzes. Darin sei inzwischen auch der Stand der Wissenschaft als Kriterium aufgenommen worden. Mit dieser Änderung sei eine zusätzliche, auch von einigen Sachverständigen empfohlene Konkretisierung erreicht worden. Die Bundesregierung vertrat den Standpunkt, daß die erwähnten Formulierungen den Anforderungen des Artikels 80 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes entsprechen.

Darüber hinaus kritisierte die Fraktion der SPD die in § 6 Abs. 2 Satz 2, zweiter Fall („soweit Regelungen noch nicht bestehen“), vorgeschlagene Regelung, daß Eilverordnungen auch ohne Beteiligung des Bundesrates erlassen werden können. Dies sei aus Akzeptanzgründen nicht vertretbar. Gerade in großen Notstandsfällen müsse man zur Krisenbewältigung auch die Länder in die Verantwortung einbeziehen, ähnlich wie bei der Regelung über den Gemeinsamen Ausschuß in der Notstandsverfassung. Die Ausschlußmehrheit hielt demgegenüber einen Vergleich mit Fällen des Notstandes nicht für angemessen. Hier gehe es vielmehr darum, daß die Exekutive im Ereignisfall schnell handlungsfähig ist. Die Bundesregierung verwies zusätzlich auf verschiedene Regelungen beispielsweise im Lebensmittelrecht, wonach Eilverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates für die Dauer von sechs Monaten erlassen werden können. Im übrigen würden in diesem Gesetzentwurf anders als beispielsweise bei der Notstandsverfassung bestehende Zuständigkeiten nicht verändert. Die geschaffenen Möglichkeiten in Satz 2, zweiter Halbsatz, Satz 3 und Satz 4 trügen den Interessen der Länder Rechnung.

Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen zu § 6 Absatz 2 wurden mit Mehrheit gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen angenommen.

Zu § 7

Die Absätze 1 und 2 enthalten lediglich redaktionelle Veränderungen.

Auf Vorschlag des Bundesrates ist ein neuer Absatz 3 eingefügt worden. Mit ihm soll eine Regelung

für radioaktiv kontaminierte Stoffe geschaffen werden, weil die Strahlenschutzverordnung insoweit nicht anwendbar ist. Als Folge davon sind redaktionelle Änderungen in der Überschrift von § 7, im bisherigen Absatz 3 (nunmehr Absatz 4) sowie in § 10 Abs. 3 Satz 1 erforderlich.

Der Absatz 4 (neu) enthält gegenüber dem Absatz 3 des Gesetzentwurfs lediglich Folgeänderungen und redaktionelle Änderungen.

Absatz 5 (neu) — bisher Absatz 4 — enthält eine Folgeänderung.

Zu § 8

In Absatz 1 sind die im Gesetzentwurf genannten Dienststellen nunmehr zusammenfassend bezeichnet worden; die Neufassung beinhaltet keine sachliche Änderung. Der Koalitionsantrag wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimme der Vertreterin der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

Zu § 9

In Absatz 1 ist auf Vorschlag des Bundesrates ein neuer Satz 2 eingefügt worden, wonach die Empfehlungen im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden ergehen sollen; der Bundesrat hielt hier eine Beteiligung der Länder für erforderlich.

Zu Absatz 2 hatte der Bundesrat eine Umformulierung dahin gehend empfohlen, daß sichergestellt werde, daß die Kompetenz der Länder, im regionalen Bereich Empfehlungen auszusprechen, unberührt bleibe. Nach längerer Debatte verständigte sich der Ausschuß daher auf die Formulierung, daß die zuständige oberste Landesbehörde Empfehlungen an die Bevölkerung richten kann, soweit es sich um Ereignisse „im Gebiet eines Landes mit ausschließlich örtlichen Auswirkungen“ handelt. Die Vorschrift gilt also nicht bei Ereignissen, die außerhalb des betreffenden Landes eingetreten sind oder die überörtliche, insbesondere länderübergreifende Auswirkungen haben.

Die Vertreter der Fraktion der SPD brachten zu der Formulierung des § 9 vor, der Begriff „Empfehlung“ sei — worauf in der Sachverständigenanhörung hingewiesen worden sei — in seiner Rechtsverbindlichkeit nirgends festgelegt. Sie wandten sich im übrigen gegen die Regelung in Absatz 2, die darauf hinauslaufe, daß die Länder bei Ereignissen von überörtlicher Bedeutung keine Empfehlungen aussprechen dürften; diese Regelung sei verfassungsrechtlich nicht abgesichert und in der Praxis nicht durchführbar. Im übrigen sei nicht klar, mit welchen rechtlichen Mitteln man Empfehlungen durchsetzen wolle. Die Ausschlußmehrheit hielt es demgegenüber für durchaus sinnvoll, Empfehlungen — die es auch sonst in der Verwaltungspraxis gebe — ausdrücklich in diesem Gesetz zu regeln. Mit der Bündelung der Empfehlungskompetenz beim Bund

werde ein Empfehlungswirrwarr vermieden. Eine etwaige Abweichung von den Empfehlungen des Bundes durch die Länder oder ein Überschreiten der Empfehlungskompetenz nach § 9 Abs. 2 könnte sich im übrigen unter Umständen haftungsrechtlich auswirken, da bei rechtswidrigen Empfehlungen Anspüche wegen Amtspflichtverletzung oder enteignungsgleichem Eingriff eingreifen könnten. Im übrigen gelte aber für Schäden infolge rechtmäßiger Empfehlungen das Nuklearhaftungsrecht und damit auch § 38 des Atomgesetzes.

Zu § 10

In Absatz 1 sind auf Vorschlag des Bundesrates die Aufgaben nach § 3 den Ländern zur Ausführung im Auftrag des Bundes und nicht, wie ursprünglich vorgesehen, als eigene Angelegenheit zugewiesen worden.

Eine Ausnahme ist durch den neuen Satz 2 lediglich für den in § 2 Abs. 2 (neu) geregelten Fall gemacht worden, daß die Länder weitergehende Ermittlungen (als nach § 2 Abs. 1) durchführen. Im Ergebnis werden also die den Ländern nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben durchweg im Wege der Auftragsverwaltung durchgeführt — mit der Folge, daß die Ausgaben gemäß Artikel 104 a GG vom Bund getragen werden —; eine Ausnahme bilden nur diejenigen Meßprogramme, die die Länder über das hinaus durchführen, was der Bund für notwendig hält. Der Bundesrat hatte zur Begründung der Überführung der meisten Aufgaben von der eigenen Verwaltung in Bundesauftragsverwaltung betont, diese seien als Grundlage für die radiologische Bewertung durch den Bund unverzichtbar. Entsprechendes gelte für die Ermittlung der Daten nach § 3 Abs. 2.

Aus organisatorischen Gründen wurde in Satz 3 entsprechend der Regelung in anderen Gesetzen eine besondere Kompetenzzuweisung für den Bereich der Bundeswehr aufgenommen, so daß nunmehr im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung der Gesetzesvollzug den von ihm bestimmten Stellen obliegt.

Die Änderung in Absatz 2 geht auf einen Bundesratsvorschlag zurück. Er hielt Verwaltungsvorschriften des Bundes für das einheitliche Ermitteln, Übermitteln, Zusammenfassen, Aufbereiten und Dokumentieren von Daten der Radioaktivität für erforderlich; die Vorschrift sollte daher kein Ermessen einräumen.

Die Änderungen in Absatz 3 sind eine Folgeänderung der Einfügung von § 7 Abs. 3 (neu).

Zu § 11

Die Neufassung des § 11 enthält neben einigen Folgeänderungen verschiedene Zuständigkeitsänderungen gegenüber dem Gesetzentwurf, die auf Vorschläge der Bundesregierung zurückgehen.

Absatz 8 (neu) ist auf Vorschlag des Bundesrates eingefügt worden; es handelt sich um eine Anpassung an die Rechtslage im Land Berlin. Die Vertreter der Fraktion der SPD im Ausschuß wiesen auf eine Äußerung des Rechtsausschusses des Bundesrates hin, wonach in § 11 (praktisch im neuen Absatz 7) stärker präzisiert werden müßte, was in der Rechtsverordnung geregelt werden solle. Zudem sollte in Absatz 4 klargestellt werden, daß die dort vorgesehene Rechtsverordnung vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG der Zustimmung des Bundesrates bedürfe. Die Bundesregierung hielt demgegenüber die vorgeschlagene Formulierung für genügend konkret. Eine Konkretisierung ergebe sich schon aus der Beschreibung der Aufgaben in den §§ 2 und 11, darüber hinaus aber auch aus dem Sachzusammenhang sowie dem Charakter der zu erfüllenden Aufgaben für die Frage, welche Stellen wegen ihrer Einrichtungen oder fachlichen Qualifikationen in Betracht kämen.

Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen zu § 11 wurden mit Mehrheit gegen die Stimme der Vertreterin der Fraktion DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der SPD angenommen.

Zu § 12

Auf Vorschlag des Bundesrates wurde Satz 2 gestrichen und dementsprechend die Überschrift geändert. Nach Auffassung des Bundesrates gibt es keine Gründe, die es rechtfertigen könnten, Wohnungen sowie Betriebsgrundstücke und Geschäftsräume auch außerhalb der Betriebs- und Arbeitszeit gegen den Willen des Inhabers bzw. des Berechtigten zum Zwecke der Ermittlung der Radioaktivität oder der Probenahme zu betreten. Nach Erörterung der Frage, welche praktische Bedeutung die ursprünglich im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung des Satzes 2 haben könnte, schloß sich der Ausschuß dem Bundesratsvorschlag an.

Zu § 13

Der Bundesrat hatte zu § 13 in erster Linie einen neuen Absatz 2 gefordert, wonach die in Absatz 1 beschriebenen Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden könnten. Er bat aber, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob diese Bußgeldvorschrift nicht durch eine Strafvorschrift ersetzt werden könne. Dementsprechend beschloß der Umweltausschuß den neuen § 13, der für alle Zuwiderhandlungen gegen die Rechtsverordnungen nach § 7 Strafandrohungen vorsieht. Zur Begründung hatte der Bundesrat darauf hingewiesen, daß auch das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz entsprechende Vorschriften kenne. Die Vorschrift wurde (bei Abwesenheit der Vertreterin der Fraktion DIE GRÜNEN) einstimmig angenommen.

Zu § 14

Aus den bei § 13 erwähnten Gründen hatte der Bundesrat auch die Fassung des § 14, Ordnungswidrigkeiten, vorgeschlagen; sie wurde ebenfalls einstimmig angenommen.

Zu § 15 (neu)

Auch diese Vorschrift lehnt sich auf Vorschlag des Bundesrates an das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz an. Sie ist ebenfalls einstimmig angenommen worden.

Zu § 15 (alt)

Auf Vorschlag des Bundesrates wurde § 15 (alt) gestrichen, da er zum einen überflüssig ist und zum anderen durch die Aufzählung einzelner Bundesgesetze in dieser Vorschrift der falsche Umkehrschluß nahegelegt hätte, daß Aufgaben und Befugnisse nach hier nicht aufgezählten Gesetzen nicht unberührt blieben. Der Antrag der Koalitionsfraktionen,

§ 15 (alt) zu streichen, wurde gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen beschlossen.

Zu § 16 (neu)

§ 16 (neu) entspricht § 14 des Gesetzentwurfs. Er ist — abgesehen von redaktionellen Änderungen — an das gemäß der Dritten Zuständigkeitsanpassungsverordnung geänderte Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz angepaßt worden.

Zu § 17 (neu)

Im neuen § 17 ist im Vergleich zu dem entsprechenden § 16 (alt) lediglich aus redaktionellen Gründen das Wort „Rechtsvorschriften“ durch „Rechtsverordnungen“ ersetzt worden.

Zu § 18

Auch diese Vorschrift ist (gegenüber § 17 des Gesetzentwurfs) lediglich redaktionell geändert worden.

Bonn, den 3. Dezember 1986

Dr. Blens **Schäfer (Offenburg)**

Berichterstatter

